

## VII. Änderungssatzung

vom 18.12.2009  
zur Satzung der Stadtwerke Hürth  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.03.2001

Auf Grund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der jeweils geltenden Fassung und des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I. S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung, der § 53, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG vom 25.06.1995 (GV NW 926 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712(SGV NW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 Ziffer 7 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 22.03.2001 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung vom 26.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

### 1. § 11 – Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

#### a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis unter 5 m<sup>3</sup> Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	77,35 € pauschal
Verwaltungsaufwand	33,47 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2010)	2,61 € je m <sup>3</sup>

#### b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben von 5 bis 10 m<sup>3</sup> Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € je m <sup>3</sup>
Verwaltungsaufwand	33,47 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2010)	2,61 € je m <sup>3</sup>

#### c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 10 m<sup>3</sup> Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	14,28 € je m <sup>3</sup>
Verwaltungsaufwand	33,47 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2010)	2,61 € je m <sup>3</sup>

### 2. Die VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende VII. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.03.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 18.12.2009

Walther Boecker  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand